



Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Apothekerkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Düsternbrooker Weg 75

24105 Kiel

Vertretung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer im Rechtsverkehr

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 61 und 63 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), können abweichend von § 28 HBKG Regelungen über die Vertretung der Versorgungseinrichtung im Rechtsverkehr durch Satzung getroffen werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Versorgungswerkes (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 17. November 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1073), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1111), vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses die Apothekerversorgung gerichtlich und außergerichtlich.

Erklärungen, die die Apothekerversorgung vermögensrechtlich verpflichten, müssen schriftlich abgefasst und vom vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsausschusses sowie durch ein weiteres Mitglied aus dem Verwaltungsausschuss oder durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vollzogen werden.

Hiermit wird bestätigt, dass die Kammerversammlung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein am 17. November 2010

zur Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
Frau Dr. Roswitha Borchert-Bremer,

zum stellvertretenden Vorsitzenden
Herrn Holger Iven und

als Mitglied
Frau Antje Haase

gewählt hat.

Herr Dr. Karl Stefan Zerres ist Geschäftsführer der Apothekerversorgung Schleswig-Holstein.

Die Personen sind vertretungsberechtigt im Sinne der o.g. Vorschriften.

Kiel, 9. März 2011


Claudia Schwabe

